VERORDNUNG (EWG) Nr. 956/81 DER KOMMISSION

vom 8. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 der Kommission [3] ist die Mindesttätigkeitszeit der Olivenöl abfüllenden Betriebe festgesetzt worden, die im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2762/80 [5], anerkannt werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 festgesetzte Mindestzeit ein bedeutender Teil von Betrieben, die die Abfülltätigkeit regelmäßig ausüben, von der Anerkennung ausgeschlossen werden können. Um diesem Nachteil abzuhelfen, ist die vorgenannte Mindestzeit anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 wird die Zahl „150" durch „120" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1980, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 287 vom 30. 10. 1980, S. 2.